

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation	28.11.2016

### **Videoüberwachung in Kölner Stadtbahnhaltestellen, Hausrecht**

Mit Schreiben vom 21.02.2012 (VI/69/693/Herr Keulen) wurde der KVB AG das Hausrecht für die U-Bahnanlagen und die oberirdischen Stadtbahnhaltestellen mit Ausnahme des Rechts zur Videoüberwachung bereits übertragen.

Das Hausrecht ist das üblicherweise zu verstehende Recht, bei Störungen des Hausfriedens insbesondere Aufenthalts- und Hausverbote erteilen zu dürfen.

Die Übertragung des Hausrechts erfolgte auf jederzeitigen Widerruf für alle derzeit und zukünftig im Eigentum der Stadt Köln stehenden ober- und unterirdischen Stadtbahnhaltestellen. Es erstreckt sich auf alle dem Bahnbetrieb dienenden baulichen Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verteilerebenen und Nebenanlagen der unterirdischen Haltestellen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung einer gegebenenfalls flächendeckenden Ausweitung der Überwachung mit Videoanlagen hatte man die Videoüberwachung damals ausdrücklich aus der Übertragung des Hausrechts ausgenommen und bereits in diesem Schreiben auf die Notwendigkeit eines Ratsbeschlusses hingewiesen.

**Gez. Höing**